

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL Phil.-hum.),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 3¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu den Bereichen:

- a sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen,
- b medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen,
- c forschungsmethodische Grundlagen,
- d sportpraktisch-methodische Grundlagen.

² Unverändert.

Art. 4¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und folgende Notenbedingungen erfüllt sind (Art. 15 RSL):

- a alle Noten der Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind genügend, oder
- b in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d (nicht c) kann höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

² Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

Art. 6¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus folgenden Gebieten:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- b vertiefende sportwissenschaftliche Seminare im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- c vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft eine Fristverlängerung gewähren.

Art. 8 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sind bestanden,
- b die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten berufsfeldbezogenen Praktika im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind ausgewiesen,
- c die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführte Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) ist bestanden.

² Ein nicht bestandenes sportwissenschaftliches Seminar (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) kann maximal durch ein zusätzliches (fünftes) Seminar ersetzt werden.

³ Maximal zwei nicht bestandene sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c) können durch maximal zwei zusätzliche sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

Art. 11 ¹ Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums zu den Bereichen sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen und medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b) im Umfang von 12 ECTS-Punkten und die vertiefenden sportwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) im Umfang von 18 ECTS-Punkten.

² Unverändert.

Art. 12 ¹ Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums (Art. 3 Abs. 1) im Umfang von 40 ECTS-Punkten und die im Anhang (2. Studienabschnitt) bezeichneten Veranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

² Die Veranstaltung „Statistik für Sportwissenschaft“ aus dem Bereich forschungsmethodische Grundlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) kann durch eine vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltung des zweiten Studienabschnitts (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) ersetzt werden, falls im nichtsportwissenschaftlichen Major ein äquivalenter Leistungsnachweis (mindestens 3 ECTS-Punkte) ausgewiesen ist.

³ Aufgehoben.

Art. 13 Einzelne speziell gekennzeichnete Veranstaltungen (siehe Anhang) können von Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen von freien Leistungen bezogen werden.

Art. 14 ¹ Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 11 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 4 erfüllt sind.

² Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 12 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 4 erfüllt sind. Artikel 8 Absatz 3 gilt sinngemäss.

³ Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

Art. 15 ¹ Die Gesamtnote für das Bachelorstudium Sportwissenschaft im Minor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen.

² Unverändert.

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 22 Das Masterstudium im Minor umfasst vertiefende Veranstaltungen aus den Bereichen „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Sportwissenschaftliche Vertiefungen“, „Wahlpflichtbereich“ und „Freier Wahlbereich“ gemäss Anhang.

Art. 23 ¹ Die Masternote für den Minor ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der vertiefenden Veranstaltungen gemäss Artikel 22.

² Unverändert.

Art. 25 ¹ Leistungskontrollen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt.

² Die Wiederholung findet spätestens zu Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt.

³ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt.

⁴ Eine ungenügende Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden (Art. 44 Abs. 1 RSL).

⁵ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

II.

Übergangsbestimmungen

Bachelorstudierende mit Sportwissenschaft als Major, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2009 begonnen haben, haben die Bachelorarbeit gemäss alt Artikel 7 Absatz 3 innerhalb eines Jahres zu verfassen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 2008

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 13. Januar 2009

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler